

SATZUNG

des Vereins
„Vorarlberger Jägerschaft“
gegründet in Bregenz am 15. August 1919

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Vorarlberger Jägerschaft“ und hat seinen Sitz in Hohenems.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg. Sie ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung und Vertretung der Interessen der Jäger, deren Unterrichtung und Beratung in den Belangen der Jagd sowie der Pflege des Weidwerks.

§ 3

Erreichung des Vereinszwecks und Aufbringung der Mittel

- (1) Die Erreichung des Vereinszwecks wird angestrebt durch:
 - a) Vereinigung aller an der Jagd und am Weidwerk in Vorarlberg interessierten natürlichen Personen;
 - b) Wahrnehmung der dem Verein als Interessensvertretung der Jägerschaft gesetzlich zugedachten Aufgaben;
 - c) Erstattung von Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Jagd betreffen;

- d) Beistellung von Jagdsachverständigen;
 - e) Abhaltung von Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art (Schiessen, Hubertusfeier, Abwurfstangenschau udgl);
 - f) Schaffung, Betreibung und Erhaltung von Vereinseinrichtungen;
 - g) Förderung der Jagdschutzorgane und deren Unterstützung in Notfällen;
 - h) Unterstützung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg bei der Durchführung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet der Jagdwirtschaft (§ 16 LWKG, LGBl Nr 25/1975);
 - i) Durchführung von Hegeschauen;
 - k) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Vereinen, welche den Schutz von Jagd, Umwelt, Natur und Landschaft zum Ziel haben;
 - l) Ausübung der Mitgliedschaft bei den unter k) erwähnten Verbänden, Organisationen und Vereinen.
- (2) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen, Vereinseinrichtungen und Vereinsvermögen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Zuwendungen udgl;
 - d) Teil des Ertrages der Jagdabgabe (§ 62 Abs 1 lit a JagdG);
 - e) Ertrag des Jagdförderungsbeitrages (§ 62 Abs 1 lit b JagdG).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer
- a) Inhaber einer in Vorarlberg ausgestellten gültigen Jagdkarte ist, oder
 - b) Interesse an der Jagd und am Weidwerk sowie das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Anhörung des zuständigen Bezirksjägermeisters durch die Geschäftsführung. Hat sich diese dagegen ausgesprochen, hat der Vorstand über die Aufnahme zu entscheiden. Die Geschäftsstelle hat den Auf-

nahmewerber von der Aufnahme bzw deren Ablehnung ohne Anführung von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5

Mitgliedschaftsausweis

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte.

§ 6

Rechte der Vereinsmitglieder

- (1) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) in der zuständigen Bezirksversammlung das Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht;
 - b) in der Generalversammlung das Antragsrecht sowie das passive Wahlrecht.
- (2) Weiters haben die Mitglieder das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Vereinszeitung zu beziehen.

§ 7

Pflichten der Vereinsmitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Jagd im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften und des weidmännischen Brauches auszuüben,
 - b) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern,
 - c) die gewählten Vereinsorgane bei Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - d) die Satzung und die darauf beruhenden Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind weiters verpflichtet, den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung zu bezahlen. Der Vorstand kann über begründetes Ansuchen nach Anhörung des zuständigen Bezirksjägermeisters einzelnen Mitgliedern die Bezahlung des

Mitgliedsbeitrages aufschieben, ermäßigen oder erlassen.

§ 8

Auszeichnungen des Vereins

(1) Für Vereinstreue gebührt den Mitgliedern das Treueabzeichen, und zwar:

- a) in Gold nach 40-jähriger Mitgliedschaft,
- b) in Silber nach 30-jähriger Mitgliedschaft,
- c) in Bronze nach 20-jähriger Mitgliedschaft.

Über die Verleihung und den Rahmen der Übergabe beschließt der jeweilige Bezirksausschuss.

(2) An seine Mitglieder kann der Verein folgende Auszeichnungen verleihen:

- a) die Ehrenmitgliedschaft für überragende Verdienste als Vereinsfunktionär;

Über die Verleihung und den Rahmen der Übergabe beschließt die Generalversammlung über Vorschlag des Vorstands.

- b) das Vereinsabzeichen in Gold für nachhaltige Verdienste um den Verein;
- c) das Vereinsabzeichen in Silber für besondere Verdienste um den Verein;
- d) die Berufsbezeichnung "Hegemeister" für besondere Verdienste als Obmann einer Hegegemeinschaft oder als Jagdschutzorgan;

Über die Verleihung und den Rahmen der Übergabe gemäß lit b) bis c) beschließt der Vorstand über Vorschlag der zuständigen Bezirksgruppe.

(3) An seine Mitglieder wie auch an andere Personen kann der Verein den "Bruch der Vorarlberger Jägerschaft" verleihen, und zwar:

- a) in Gold für nachhaltige Verdienste um das Jagdwesen in Vorarlberg.
- b) in Silber für Verdienste um das Jagdwesen in Vorarlberg.

Über die Verleihung und den Rahmen der Übergabe beschließt der Vorstand.

Der "Bruch der Vorarlberger Jägerschaft" darf nur dreimal im Vereinsjahr verliehen werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung des Mitglieds an die Geschäftsstelle erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds hat der Finanzreferent dem Vorstand vorzuschlagen, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung – davon die letzte mit Einschreiben – länger als zwei Jahre im Rückstand ist. Vor seiner Beschlussfassung hat der Vorstand den zuständigen Bezirksjägermeister zu befragen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand von sich aus oder über Antrag des zuständigen Bezirksjägermeisters wegen gröblicher Verletzung der Mitgliedspflichten sowie wegen unweidmännischen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder dürfen nur über Beschluss der Generalversammlung wieder aufgenommen werden.

§ 10

Vereinsjahr und Funktionsperiode der Vereinsorgane

- (1) Das Vereinsjahr fällt mit dem Jagdjahr zusammen. Es beginnt jeweils am 1. April und endet am darauffolgenden 31. März.
- (2) Die Funktionsperiode der in § 11 Abs 1 lit b bis e genannten Vereinsorgane beträgt drei Vereinsjahre.

§ 11

Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Geschäftsführung,
 - d) das Kontrollorgan,
 - e) das Schiedsgericht.
- (2) Alle Vereinsorgane üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, wobei über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung der Vorstand entscheidet. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben ausbezahlte Aufwandsentschädigungen vorschriftsgemäß zu versteuern.

§ 12

Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres an einem vom Vorstand festgelegten Datum abwechselungsweise im Bezirk Bludenz, Bregenz, Dornbirn oder Feldkirch statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Die Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss in der vor dem Termin der Generalversammlung erscheinenden Ausgabe der Vereinszeitung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung kann durch die Aussendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung ersetzt werden. Die Einladung hat den Beginn und den Ort der Versammlung zu bezeichnen sowie die Tagesordnung zu enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Landesjägermeister, bei Verhinderung der jeweils an Jahren älteste anwesende Stellvertreter. Sind

auch die Stellvertreter des Landesjägermeisters verhindert, so hat ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

- (5) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht (Delegierte gemäß § 13 Abs 1) gegeben. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Beginn nicht beschlussfähig, wird sie um eine Viertelstunde vertagt. Sodann ist sie jedenfalls beschlussfähig.
- (6) Anträge der Mitglieder können bei der Generalversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht wurden.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten, über rechtzeitig eingebrachte Anträge gemäß Abs 6 und über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung gefasst werden.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Abänderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (9) Die Stimmabgabe über Anträge erfolgt durch Erheben der Delegiertenkarte, es sei denn, dass zuvor die schriftliche Abstimmung beschlossen wurde. Die Stimmabgabe bei Wahlen erfolgt ebenfalls durch Erheben der Delegiertenkarte, außer es wird von mindestens 10 % der anwesenden Delegierten die schriftliche Abstimmung beantragt.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.
- (11) In Angelegenheiten, die unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" behandelt werden, darf die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen.

§ 13

Stimm- und aktives Wahlrecht in der Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung sind stimm- und aktiv wahlberechtigt die Mitglieder des Vorstands, die Ehrenmitglieder und die Vereinsmitglieder mit vorschriftsmäßig ausgestellter Delegiertenkarte (Delegierte).
- (2) Die Delegierten werden alljährlich in den ordentlichen Bezirksversammlungen gewählt. Für jeweils zehn Angehörige jeder Bezirksgruppe (§ 27) ist ein Delegierter zu bestellen (zB für 127 Angehörige sind 12 Delegierte zu wählen).
- (3) Die Geschäftsstelle hat bis zum 31.01. jeden Jahres jedem Bezirksjägermeister die Zahl der seiner Bezirksgruppe zustehenden Delegierten mitzuteilen. Sie ist alljährlich anhand der Mitgliederkartei mit dem Stichtag 01.01. zu ermitteln.
- (4) Nach seiner Wahl erhält jeder Delegierte eine auf seinen Namen ausgestellte, vom zuständigen Bezirksjägermeister unterschriebene Delegiertenkarte, die ihn zur Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts bei der Generalversammlung berechtigt. Sein Stimm- und aktives Wahlrecht kann jeder Delegierte auf einen anderen Delegierten derselben Bezirksgruppe übertragen, indem er auf der Delegiertenkarte einen unterschriebenen Vermerk anbringt, an wen er die Delegiertenkarte weitergegeben hat. An einen Delegierten dürfen höchstens zwei Delegiertenkarten weitergegeben werden.
- (5) Bei der Wahl der Delegierten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Generalversammlung möglichst die Mitglieder aus allen Talschaften vertreten sind.

§ 14

Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorgans;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- c) Beschlussfassung über vorschriftsmäßig gestellte Anträge der Mitglieder (§ 12 Abs 6);
- d) Wahl, Enthebung und Entlastung der in § 15 Abs 1 lit a bis e und g Z 2 und Z 3 genannten Mitglieder des Vorstands und des Kontrollorgans;
- e) Enthebung und Entlastung des gesamten Vorstands;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von der Vereinsmitgliedschaft;
- i) Neuaufnahme ausgeschlossener Mitglieder;
- k) Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten;
- l) Änderung der Vereinssatzung und freiwillige Auflösung des Vereins;
- m) Behandlung eines Nachtragsvoranschlags, der mehr als ein Viertel vom Voranschlag abweicht (§ 16 lit c);
- n) Behandlung von Angelegenheiten, für die die Einberufung verlangt wurde.

§ 15

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Landesjägermeister,
 - b) bis zu vier Landesjägermeister-Stellvertretern,
 - c) dem Rechtsbeirat,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Finanzreferenten,
 - f) den vier Bezirksjägermeistern,
 - g) bis zu sechs Beiräten, und zwar
 - 1. einem von jeder Bezirksversammlung bestellten Mitglied,
 - 2. einem Jagdschutzorgan mit Vereinsmitgliedschaft,
 - 3. einem Mitglied mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland als Vertreter der im Ausland wohnhaften Vereinsmitglieder.
- (2) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder entheben, wenn sie drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschul-

digt ferngeblieben sind. Der gesamte Vorstand aber auch jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Es sind die Rücktrittserklärung des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, die einzelner von der Generalversammlung gewählter Vorstandsmitglieder an den Vorstand, die einzelner von einer Bezirksversammlung gewählten Vorstandsmitglieder an die zuständige Bezirksversammlung zu richten. Eine Rücktrittserklärung wird erst mit der zuständigen Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds, sei es durch Tod, Enthebung oder Rücktritt, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand hat das Recht, die Funktion des Landesjägermeisters und seiner Stellvertreter innerhalb der in § 15 Abs 1 lit a, b und f genannten Mitglieder des Vorstands zu wechseln, ohne dass es einer – allenfalls nachträglichen - Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, jedoch mindestens vierteljährlich einmal zu Sitzungen zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen des Kontrollorgans hat binnen drei Wochen eine Sitzung stattzufinden.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen hat der Landesjägermeister, bei dessen Verhinderung der jeweils an Jahren älteste und nicht verhinderte Stellvertreter, durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vorzunehmen. Die Einladung ist zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zur Post zu geben. Im Falle der Zustimmung eines jeden Vorstandsmitglieds erfolgt die Einladung zur Vorstandssitzung per E-Mail.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Landesjägermeister, bei dessen Verhinderung der jeweils an Jahren älteste und nicht verhinderte Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter verhindert, hat jenes Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen, welches von den anwesenden Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist.

- (8) Die Beschlussfassung im Wege eines Umlaufbeschlusses ist möglich, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder sich mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären. Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die erforderliche Mehrheit nicht mit der Zahl der abgegebenen, sondern mit der Gesamtzahl der allen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustehenden Stimmen berechnet.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (10) Über jede Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung von einem vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, ein Protokoll zu führen. Aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein. Das Protokoll ist vom Verfasser und vom Vorsitzenden zu unterfertigen.
- (11) Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bestellen. Diese haben den Vorstand in solchen Angelegenheiten zu beraten. Über deren Sitzungen sind von einem aus ihrer Mitte bestellten Mitglied Protokolle zu verfassen und der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen, welche sie an die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses und der Geschäftsführung zu verteilen hat. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand einem Ausschuss auch die Erledigung übertragen.
- (12) Zu den Sitzungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausschüsse können auch andere Personen zur Beratung beigezogen werden.

§ 16

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Dabei kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu, nämlich die

- a) Einberufung der Generalversammlung,
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses für die Generalversammlung,
- c) Beschlussfassung über Abweichungen vom Jahresvoranschlag, soweit diese nicht mehr als ein Viertel betragen,

- d) Festsetzung der Tagesordnung und Vorbereitung der Generalversammlung,
- e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Überwachung der Geschäftsführung (§ 19),
- h) Entscheidung über Aufnahmeansuchen, denen die Geschäftsführung nicht entsprochen hat (§ 4 Abs 2), die Streichung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- i) Aufhebung von Beschlüssen und Maßnahmen der Bezirksgruppen, welche den Satzungen oder Interessen des gesamten Vereins widersprechen,
- k) Verleihung der unter § 8 Abs 2 lit b bis d und Abs 3 genannten Auszeichnungen des Vereins,
- l) personelle Besetzung der Vereinseinrichtungen und Entschädigung des Personals,
- m) Enthebung und Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder nach § 15 Abs 2,
- n) Festsetzung der Aufwandsentschädigungen,
- o) Stellungnahme zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben,
- p) Erlassung einer Geschäftsordnung und deren Abänderung,
- q) Schaffung von Vereinseinrichtungen,
- r) Genehmigung des Abschlusses, der Abänderung und der Aufhebung von Verträgen, an welchen der Verein beteiligt ist;
- s) Besorgung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 17

Stellung und Aufgaben des Landesjägermeisters

- (1) Dem Landesjägermeister obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, führt in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstands sowie der Geschäftsführung den Vorsitz und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands. Insbesondere ist er für die Unterzeichnung aller den Gesamtverein betreffenden Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie von Eingaben an Behörden, Ämter sowie an öffentliche und pri-

vate Einrichtungen zuständig. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Landesjägermeisters und des Schriftführers, ansonsten nur der des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) über EUR 5.000,00 des Landesjägermeisters und des Finanzreferenten, darunter nur des Finanzreferenten.

- (2) Bei Gefahr im Verzug oder um Schaden vom Verein abzuwenden, ist der Landesjägermeister berechtigt, auch in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Vorstands vorbehalten sind, selbständig Anordnungen zu treffen und Maßnahmen zu setzen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans, welche unverzüglich einzuholen ist.

§ 18

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Im Falle der Verhinderung gehen die Aufgaben des Landesjägermeisters an den jeweils an Jahren ältesten und nicht verhinderten Stellvertreter über.
- (2) Der Rechtsbeirat, der Jurist sein soll, hat die Generalversammlung, den Vorstand, den Landesjägermeister, die Geschäftsführung und die Bezirksjägermeister in den ihre Vereinsfunktion betreffenden Angelegenheiten rechtlich zu beraten und den Vereinsmitgliedern jagdrechtliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands.
- (4) Dem Finanzreferenten obliegt die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins, die Einbringung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins, die Durchführung aller Zahlungen und Überweisungen, die regelmäßige Berichterstattung darüber an den Vorstand sowie die Ausarbeitung der Entwürfe der Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse.

§ 19

Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Landesjägermeister, seinen beiden Stellvertretern, dem Rechtsbeirat, dem Finanzreferenten, dem Beirat nach § 15 Abs 1 lit h Z 2, den Bezirksjägermeistern und dem Leiter der Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands- und die Koordinierung der Ausschüsse;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Vorstands, soweit satzungsgemäß nicht andere Vereinsorgane dafür zuständig sind;
 - c) der Entwurf aller den Verein betreffenden Urkunden über Rechtsgeschäfte und Eingaben an Behörden sowie öffentliche und private Einrichtungen;
 - d) die Koordinierung aller den Verein betreffenden Veranstaltungen (wie etwa Seminare, Lehrgänge, Tagungen, Vorträge udgl);
 - e) die Prüfung der Beschlüsse der Bezirksversammlungen und Bezirksausschüsse auf ihre Übereinstimmung mit der Satzung und mit den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands sowie die Berichterstattung darüber an den Vorstand;
 - f) die Behandlung aller Aufnahmeansuchen und die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die in Abs 2 genannten Aufgaben in regem Kontakt zueinander zu erledigen und dafür im Bedarfsfall Sitzungen abzuhalten. Das Ergebnis der Sitzung ist vom Leiter der Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall von einem von der Geschäftsführung bestellten Mitglied, in einem schriftlichen Vermerk festzuhalten.
- (4) Die Geschäftsführung kann die Erledigung einzelner Aufgaben auch auf einzelne ihrer Mitglieder übertragen, wenn dies zweckmäßig erscheint. Sie hat sich von der Erledigung solcher Angelegenheiten zu überzeugen.
- (5) Der Landesjägermeister oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Geschäftsführung hat über deren Tätigkeit dem Vorstand bei jeder Sitzung zu berichten.

§ 20

Das Kontrollorgan

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzmann.
- (2) Weiters hat das Kontrollorgan jährlich das Barvermögen, die Bücher und Rechnungsbelege sowie den Rechnungsabschluss der Bezirksgruppen zu prüfen und der zuständigen Bezirksversammlung und dem Vorstand darüber zu berichten. Wahrgenommene Mängel sind dem Vorstand sofort und dem Bezirksausschuss zu melden.
- (3) Die Mitglieder des Kontrollorgans dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 21

Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis der Mitglieder untereinander, der Mitglieder mit dem Verein oder dessen Organen sowie des Vereins oder seiner Organe mit den Mitgliedern.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird wie folgt bestellt:
Jeder Streitteil wählt einen Schiedsrichter aus den Vereinsmitgliedern. Diese wählen gemeinsam einen Obmann. Können sie sich auf einen solchen nicht einigen, so entscheidet unter den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Das Schiedsgericht hat die Entscheidung zu begründen, schriftlich auszufertigen und jedem Streitteil eine Ausfertigung zuzustellen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind unanfechtbar.

§ 22

Vereinseinrichtungen

- (1) Der Verein hat folgende Einrichtungen:
 - a) die Geschäftsstelle,
 - b) die Jägerschule,
 - c) die Vereinszeitung,
 - d) die Schiessstätte,
 - e) Online-Portal mit Community.
- (2) Die Schaffung von weiteren zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Vereinseinrichtungen fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.

§ 23

Die Geschäftsstelle

Der Verein unterhält zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinsorgane, der Vereinseinrichtungen und der Bezirksjägermeister eine Geschäftsstelle. Deren Sitz bestimmt der Vorstand. Die Führung und Beaufsichtigung der Geschäftsstelle obliegt dem Landesjägermeister oder einem von ihm mit Zustimmung des Vorstands bestellten anderen Vorstandsmitglied. Für die Erledigung des Anfalls hat der Vorstand das erforderliche und geeignete Personal, jedenfalls einen Leiter der Geschäftsstelle, zu verpflichten.

§ 24

Die Jägerschule

- (1) Der Verein betreibt im bäuerlichen Schul- und Bildungszentrum für Vorarlberg in Hohenems die Jägerschule.
- (2) Aufgabe der Jägerschule ist das Hinwirken auf eine dem Jagdgesetz entsprechende Ausübung der Jagd durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 61 Abs 2 lit f JagdG), insbesondere durch Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Jagd- und Jagschutzprüfung, aber auch durch die Veranstaltung entsprechender Seminare und Vorträge.

- (3) Zur Erfüllung der im Abs 2 genannten Aufgaben hat der Vorstand für die Jägerschule den dafür erforderlichen Lehrkörper und einen Leiter der Jägerschule zu bestellen, die vorzutragenden Unterrichtsfächer festzulegen und die erforderlichen Mittel und Behelfe für den Unterricht beizustellen. Der Vorstand legt auch das Verfahren zur Bestellung der Lehrer an der Jägerschule und deren Leiters fest und beschließt über die Höhe und Einhebung der Schüler- und Veranstaltungsteilnehmerbeiträge.
- (4) Die Jägerschule hat ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit und unter der Aufsicht des Vorstandes auszuführen.

§ 25

Die Vereinszeitung

- (1) Der Verein gibt eine jährlich periodisch mehrmals erscheinende Zeitung derzeit gemeinsam mit dem „Fischereiverband für das Land Vorarlberg“ heraus. Er ist gemeinsam mit dem genannten Verband Medieninhaber und Herausgeber. Diese Zeitung besteht aus zwei eigenständig redigierten Teilen. Der eine ist mit „Jagd“, der andere mit „Fischerei“ überschrieben. Die Vereinszeitung im Sinne des § 25 ist der mit „Jagd“ überschriebene Teil der gemeinsam unter dem Titel „Vorarlberger Jagd und Fischerei“ erscheinenden Zeitung.
- (2) Die Gestaltung der Vereinszeitung obliegt der Redaktion unter der Aufsicht des Vorstandes.

§ 26

Die Schiessstätte

- (1) Der Verein hat aufgrund des am 19.11.1999 mit der UNION – SCHÜTZENGILDE EGG abgeschlossenen Vertrags ab dem 1. Juli 2000 für sich und seine Mitglieder an der Schiessstättenanlage in Egg ein Recht des Gebrauchs in der Form der Mitbenützung desselben im Sinn und Umfang des § 5 desselben erworben. Diese Schiessstätte dient dem Verein für
 - a) Übungs- und Prüfungsschiessen der Schüler an der Jägerschule, auch in Gruppen,

- b) Übungsschiessen der Vereinsmitglieder nach einem Jahresplan,
 - c) öffentliche Schiessveranstaltungen und
 - d) allwöchentliche Übungsschiessen der Vereinsmitglieder.
- (2) Die Benützung der Schiessstätte erfolgt analog den Bestimmungen des Vertrags vom 19.11.1999 unter der Organisation, Anleitung und Verwaltung des vom Vorstand bestellten Ausschusses für das jagdliche Schiessen in enger Zusammenarbeit mit der UNION – SCHÜTZENGILDE EGG.

§ 27

Die Bezirksgruppen

- (1) Der Verein gliedert sich in die Bezirksgruppen Bludenz, Bregenz, Dornbirn und Feldkirch. Diese Bezirksgruppen bestehen aus den Vereinsmitgliedern, die im gleichnamigen Verwaltungsbezirk des Landes Vorarlberg ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Jede Bezirksgruppe hat ihren Sitz in ihrer Bezirksstadt.
- (2) Jedes Vereinsmitglied muss einer Bezirksgruppe angehören. Abweichend von den Bestimmungen von Abs 1 kann ein Vereinsmitglied jener Bezirksgruppe angehören, in deren Bereich es sein Jagdnutzungsrecht ausübt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Vorarlberg haben, gehören jener Bezirksgruppe an, in deren Bereich sie ihr Jagdnutzungsrecht ausüben, andernfalls zu der sie sich anmelden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand über die Angehörigkeit des Mitglieds zur Bezirksgruppe. Dabei hat er auf den Wunsch des Mitglieds bestmöglichst Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Bezirksgruppen sind nicht selbständige Vereine, sondern nur Glieder des Vereins, die nach den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstands sowie nach den aufgrund dieser Beschlüsse ergangenen Anordnungen des Landesjägermeisters an der Erfüllung des Vereinszwecks im zuständigen Verwaltungsbezirk verantwortlich mitarbeiten.
- (4) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben bringen die Bezirksgruppen auf aus:
- a) Zuweisungen aus der Vereinskasse, die sich für jede Bezirksgruppe nach der Anzahl der ihr angehörenden Mitglieder und dem vom Vorstand für jedes Mitglied alljährlich festzusetzenden Betrag ergeben (die

Festsetzung des Zuweisungsbetrags und des Termins seiner Auszahlung unterliegt der Beschlussfassung des Vorstands),

- b) Erträgen ihrer Veranstaltungen,
 - c) Spenden, Sammlungen, Zuwendungen udgl.
- (5) Die finanzielle Gebarung der Bezirksgruppen unterliegt der Prüfung durch den Vorstand und das Kontrollorgan.

§ 28

Organe der Bezirksgruppen

Die Organe der Bezirksgruppen sind:

- a) die Bezirksversammlung,
- b) der Bezirksausschuss,
- c) der Bezirksjägermeister.

§ 29

Die Bezirksversammlung

- (1) Jedes Jahr treten die Mitglieder der Bezirksgruppe vor der Generalversammlung zur ordentlichen Bezirksversammlung zusammen.
- (2) Hinsichtlich der Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bezirksversammlung, der Beschlussfähigkeit, des Vorsitzes, der erforderlichen Mehrheiten bei Wahlen sowie der Abstimmung über Anträge, der Abstimmungsmodalitäten und hinsichtlich des Protokolls gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

§ 30

Zuständigkeit der Bezirksversammlung

- (1) Die ordentliche Bezirksversammlung ist zuständig für die
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung des Kontrollorgans, sowie die Entlastung des Bezirksausschusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;

- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Bezirksausschusses, des Bezirksjägermeisters und des in den Vorstand zu entsendenden Beirates sowie der Delegierten zur Generalversammlung;
 - d) Behandlung aller auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten;
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, wenn sie spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Bezirksjägermeister gelangt sind.
- (2) Die außerordentliche Bezirksversammlung ist nur zur Behandlung jener Angelegenheiten zuständig, wofür ihre Einberufung verlangt wurde.
- (3) Bei der Wahl der Delegierten ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nach Möglichkeit die Mitglieder aus allen Talschaften in der Generalversammlung vertreten sind. Auch im Bezirksausschuss sollten nach Möglichkeit die Mitglieder aller Talschaften vertreten sein.

§ 31

Der Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss wird für eine Funktionsperiode von drei Vereinsjahren gewählt. Er besteht aus:
- a) dem Bezirksjägermeister,
 - b) dem Bezirksjägermeister – Stellvertreter,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) der nach Abs 2 erforderlichen Anzahl an Beiräten.
- (2) Dem Bezirksausschuss gehören alle Obmänner der Hegegemeinschaften der Wildregionen und mindestens drei weitere Vereinsmitglieder aus dem Bezirk an.

§ 32

Aufgaben des Bezirksausschusses

- (1) Dem Bezirksausschuss obliegt die Leitung der Bezirksgruppe. Er hat sich an die Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und der Bezirksversammlung zu halten. Insbesondere kommen dem Bezirksausschuss folgende Aufgaben zu, und zwar die

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, erforderlichenfalls des Nachtragsvoranschlags, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der Bezirksgruppe;
 - b) Ausarbeitung der Tagesordnung und die sonstige Vorbereitung der Bezirksversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Bezirksversammlungen;
 - d) Durchführung der die Bezirksgruppe betreffenden Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstands und der Bezirksversammlung;
 - e) Veranstaltung der Hegeschauen und Durchführung sonstiger Veranstaltungen der Jägerschaft im Bezirk;
 - f) Erstattung von Vorschlägen zur Verleihung der in § 8 Abs 2 lit b bis d genannten Auszeichnungen;
 - g) Verleihung der in § 8 Abs 1 genannten Auszeichnungen;
 - h) Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Bezirksgruppe;
 - i) schriftliche Mitteilung aller Beschlüsse der Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses an die Geschäftsstelle;
 - k) Besorgung aller Geschäfte der Bezirksgruppe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs der Bezirksgruppe fallen.
- (2) Hinsichtlich der Anzahl der Sitzungen, der Beschlussfähigkeit, der erforderlichen Mehrheiten bei Abstimmungen sowie der Führung des Sitzungsprotokolls gelten die Bestimmungen des § 15 sinngemäß.

§ 33

Der Bezirksjägermeister

Der Bezirksjägermeister vertritt die Bezirksgruppe nach außen und im Vorstand, beruft die Bezirksversammlungen und Bezirksausschusssitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksausschusses. Insbesondere ist er für die Unterzeichnung aller seine Bezirksgruppe betreffenden Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie von Eingaben an die zuständige Jagdbehörde sowie an öffentliche und private Einrichtungen zuständig. Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Bezirksjägermeisters und des Schriftführers, ansonsten nur der des Schriftführers, in Geldangelegenheiten

(=vermögenswerte Dispositionen) über EUR 3.000,00 des Bezirksjägermeisters und des Kassiers, darunter nur des Kassiers.

§ 34

Geschäftsordnung

Zur geregelten Führung der Geschäfte der Vereinsorgane, der Vereinseinrichtungen und der Bezirksgruppen kann der Vorstand im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 35

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- (2) Falls die in Absatz 1 erwähnte Generalversammlung keine andere Verwendung des Vereinsvermögens beschließt, wird dieses bis zur Gründung eines anderen landesweit tätigen Vereins mit ähnlichem Vereinszweck, wie im § 2 angeführt, längstens jedoch fünf Jahre lang von einem von der Generalversammlung zu bestellenden Treuhänder verwaltet. Wird bis zum Ablauf dieser Frist ein solcher Verein gegründet, fällt das Vereinsvermögen diesem Verein, andernfalls dem Land Vorarlberg zur Verwendung für soziale Zwecke zu.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Die vorstehende Satzung beruht auf den satzungsgemäßen Beschlüssen der Generalversammlung vom 16. Juni 1989 in Klaus, 28. Mai 1997 in Bludenz, 26. März 1999 in Lustenau, 10. November 2000 in Zwischenwasser, 08. Juni 2006 in Lustenau, 06. Juni 2008 in Nenzing, 05. Juni 2009 in Kennelbach, 10. Juni 2011 in Muntlix, 15. Juni 2012 in Brand, 19. Juni 2015 in Rankweil und 12. Mai 2017 in Nenzing.